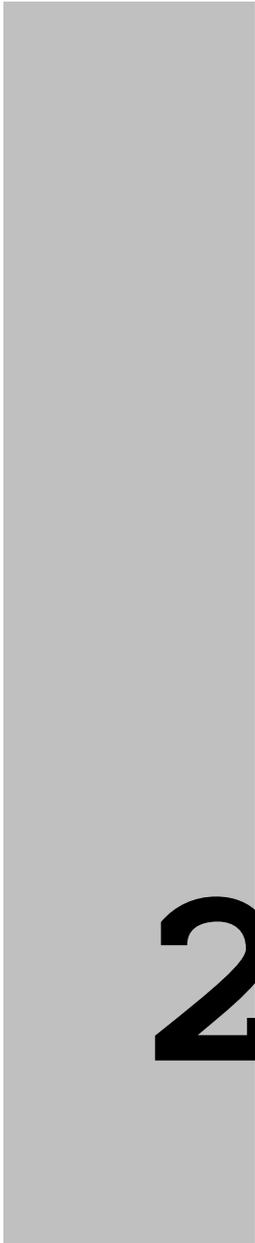




ETHÉCON

Stiftung Ethik & Ökonomie

international / sozial bewegt / konzernkritisch



Jahresbericht

Finanzbericht

2004

Januar 2005

**LebensWerte
stiften -
Zukunft
fördern.**

ETHÉCON
Stiftung Ethik & Ökonomie
international / sozial bewegt / konzernkritisch



ETH ECON

Stiftung Ethik & Ökonomie

Akeleiweg 7

12487 Berlin

Mitglieder des Vorstands

Axel Köhler-Schnura (Stifter/Vorstandsanschrift)

Postfach 15 04 35

40081 Düsseldorf

Schweidnitzer Str. 41

40231 Düsseldorf

Fon 0211 - 26 11 210

Fax 0211 - 26 11 220

eMail aks@EthEcon.de

Hubert Ostendorf

Gudrun Rehman (Stifterin)

Bank

GLS-Bank Frankfurt

Konto 8028 699 200

BLZ 430 609 67

Inhalt

01. Zur Stiftung	3
02. Danksagung	4
03. Tätigkeit der Gremien	6
04. Geschäftsstelle	6
05. Aufbau der Stiftung	7
06. Erfüllung des Stiftungszweckes	7
07. Finanzen	10
08. Stiftungsvermögen	12
Anlagen	13
(01) Die StifterInnen	13
(02) Die Mitglieder des Vorstand	13
(03) Die Mitglieder des Kuratoriums	14
(04) Gewinn- und Verlustrechnung 2004	15
(05) Kontostände	15
(06) Anlage des Stiftungsvermögen	15
(07) Satzung	15

01. Zur Stiftung

Die Stiftung wurde am 16. Januar 2004 vom Berliner Senat als gemeinnützig und mildtätig beurkundet, das zurückliegende Jahr war das Gründungsjahr von EthEcon - Stiftung Ethik & Ökonomie. EthEcon versteht sich als eine sozial bewegte, konzernkritische und international ausgerichtete Stiftung.

EthEcon - Stiftung Ethik & Ökonomie konzentriert die Aktivitäten auf das Spannungsfeld Ethik und Ökonomie. In der Satzung heißt es (die komplette Satzung in der Anlage ab Seite 15): *„Die Tätigkeit der Stiftung ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und ethischem Gebiet selbstlos zu fördern, indem sie für die Beachtung ethischer, ökologischer, sozialer und menschenrechtlicher Prinzipien bei Organisation und Durchführung ökonomischer Vorhaben und Strukturen sowie für die Stärkung demokratischer und selbstbestimmter Strukturen im Wirtschaftsprozess wirkt (ethisches Wirtschaften).“*

Die Zwecke der Stiftung werden nach Satzung §2(2) insbesondere verwirklicht

- „1. durch Entwicklung und Förderung von Konzepten ethischen Wirtschaftens als Gegenentwürfe zu ökologisch und sozial unverträglichen Wirtschaftsmodellen.*
- 2. durch Entwicklung und Verbreitung geeigneter Bildungsangebote und -materialien.*
- 3. durch Förderung von Projekten, Forschungen, Gutachten, Veranstaltungen, Veröffentlichungen und sonstigen Aktivitäten, die sich mit ethisch verantwortlichem Wirtschaften beschäftigen sowie mit Maßnahmen zum Ausgleich zwischen betriebs- und volkswirtschaftlichen Interessen der Ökonomie und den existentiellen Interessen von Mensch und Umwelt.*
- 4. durch Gewährung von zinslosen oder zinsvergünstigten projekt- und personenbezogenen Darlehen sowie durch pekuniäre und nicht-pekuniäre Zuschüsse zum (Lebens-)Unterhalt bzw. zum Ausgleich*

von Notlagen an Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen."

Die Stiftung ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und ungebunden.

Die Stiftung organisiert die Realisierung ihres Zweckes selbst. Bereits im ersten Jahr ihrer Tätigkeit ist die Liste der von EthEcon - Stiftung Ethik & Ökonomie angegangenen Projekte beachtlich. Exemplarisch seien einige Beispiele aus der Tätigkeit der Stiftung genannt:

- > Blue Planet Award
- > Broschüre „Für eine Welt ohne Ausbeutung“
- > Jahrestagung „Lebenswerte stiften - Zukunft fördern“
- > Projektförderung Zirkusprojekt des Jugendzentrums Drehpunkt
- > Projekt Ausbeutung von Kindern im indischen Saatgutbau
- > EthEcon Aktuell / [EthEcon eMail Info]
- > Broschüre „Wider den Götzendienst von Mammon“

02. Danksagung

Wie immer ist es auch bei EthEcon so, dass hinter den Erfolgen und Ergebnissen die Arbeit und das finanzielle bzw. ehrenamtliche Engagement vieler Personen steht. Ihnen allen gilt großer Dank.

- > An allererster Stelle sind die sieben StifterInnen zu nennen. Sie tragen die Idee der Stiftung mit dem größten finanziellen Engagement und haben bislang zusammen ein Stiftungsvermögen von 404.500 Euro aufgebracht (siehe Anlage S. 13).
- > Aber auch den derzeit 22 Fördermitgliedern ist zu danken. Sie engagieren sich im Rahmen der Stiftung mit Förderbeiträgen von 120 bis 500 Euro jährlich.
- > Dann sind da die weit über einhundert SpenderInnen, die mit kleinen und großen Beträgen die Arbeit der Stiftung förderten. Auch ihnen gilt der Dank.

- > Und schließlich ist die Handvoll ehrenamtlich tätiger AktivistInnen aus Vorstand, Kuratorium und dem Umfeld der Stiftung zu nennen, die ungezählte Stunden, privates Vermögen in teilweise erheblichem Umfang und jede Menge Arbeitseinsatz opfern.

Für alle Zuwendungen (außer den ehrenamtlich geleisteten Stunden) wurden Quittungen ausgestellt, die aufgrund der anerkannten Gemeinützig- und Mildtätigkeit von EthEcon steuerlich geltend gemacht werden können. Derart profitieren die ZuwenderInnen von den gesetzlich ermöglichten steuerlichen Vorteilen und erhalten einen je nach persönlicher Einkommenslage unterschiedlichen steuerlichen Ausgleich für das an EthEcon zugewendete Geld.

Bei allem gilt es zu bedenken, dass das Stiftungsvermögen mit 404.500 Euro zwar bereits recht beachtlich ist, mit dieser Summe aber (noch) nicht viel bewirkt werden kann. Wie bei Stiftungen vorgeschrieben, kann auch EthEcon ausschließlich mit den Erträgen des Stiftungsvermögens arbeiten. Dabei ist schnell ersichtlich, dass tatsächlich jährlich nur kleine Beträge für die Arbeit zur Verfügung stehen. Zumal die Zinsen derzeit sehr niedrig sind.

Um Erfolge zu erzielen ist es notwendig, das Stiftungsvermögen weiter auszubauen, weitere potentielle StifterInnen zu motivieren und sie für die Idee von EthEcon zu begeistern.

Und natürlich müssen wir noch viele weitere Fördermitglieder gewinnen sowie das Spendenaufkommen für die Stiftungsprojekte erheblich steigern. Darüber hinaus helfen natürlich auch Darlehen und ehrenamtliche Mitarbeit.

Die zentrale Bedeutung aber kommt dem Ausbau des Stiftungsvermögens und der Gewinnung neuer StifterInnen zu. StifterInnen, Vorstand und Kuratorium haben mittelfristig die Summe von 1 Million Euro ins Auge gefasst.

Das Jahr 2004 hat gezeigt, dass wir auf unsere StifterInnen, Fördermitglieder und SpenderInnen bauen können. Sie bilden das Rückgrat von

EthEcon. Entsprechend gilt ihnen der große Dank der Stiftung. Zugleich sind wir sicher, dass sie die Stiftung auch weiterhin voranbringen werden.

03. Tätigkeit der Gremien

Der dreiköpfige Vorstand (siehe Anlage S. 12) konstituierte sich unmittelbar nach der Beurkundung der Stiftung im Januar 2004. Er hat sich achtmal zu Beratungen getroffen. Auf den Sitzungen des Vorstands wurden alle Tätigkeiten der Stiftung geplant und organisiert.

Das Kuratorium (siehe Anlage S. 13) konstituierte sich im Mai 2004 und tagte zweimal. Die KuratorInnen befassten sich mit den strategischen Fragen der Stiftung, insbesondere mit der Jahresplanung, den Finanzen und dem Jahresbericht.

Seit September 2004 ist ein Kuratoriumssitz aus persönlichen Gründen vakant und muss neu besetzt werden.

04. Geschäftsstelle

Sitz der Stiftung ist Berlin. Dort wird eine mit Dr. Janis Schmelzer ehrenamtlich besetzte Geschäftsstelle betrieben. Über sie wird die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der Gremien koordiniert und die Repräsentation der Stiftung nach außen gewährleistet.

Im ersten halben Jahr 2004 wurde die Geschäftsstellenarbeit durch einen ehrenamtlichen Praktikanten unterstützt. Er organisierte im wesentlichen auch die erste Jahrestagung der Stiftung „Lebenswerte stiften - Zukunft fördern“.

Seit dem Ausscheiden des Praktikanten leidet die Arbeit der Stiftung erheblich. Der Vorstand sieht sich mit zusätzlichen Belastungen konfrontiert. Wichtige Projekte der Öffentlichkeits- und Medienarbeit wie etwa die Interneseite konnten nicht fortgeführt werden. Neue Ideen

liegen völlig brach. Eine Änderung dieser Mangelsituation ist dringend erforderlich.

05. Aufbau der Stiftung

Das Jahr 2004 war naturgemäß vom Aufbau der Stiftung geprägt. In der Jahresplanung hieß es dazu: *„Das Hauptziel für 2004 ist die Gewinnung weiteren Stiftungsvermögens, von Spenden und einer nennenswerten Zahl von Fördermitgliedern. Dies alles soll die ersten Aktivitäten und vor allem die künftige Arbeit der Stiftung ermöglichen und absichern. Und natürlich soll derart auch die Aufbauarbeit finanziert und ermöglicht werden. Die vorhandenen Stiftungsmittel sind aufgrund ihres Umfangs und aufgrund der momentanen Niedrigzinsphase unzureichend.“*

Darüber hinaus stand die Gewinnung finanzieller Mittel für die Realisierung der Projekte, insbesondere des Projektes gegen die Ausbeutung von Kindern im indischen Saatgutbau, im Mittelpunkt.

Geschäftsstelle, Vorstand und Kuratorium haben ihre Tätigkeit erfolgreich aufgenommen. Mit „EthEcon Aktuell“ wurde ein gedruckter und mit „[EthEcon eMail Info]“ ein elektronischer Informationsdienst etabliert. Das Stiftungsvermögen konnte auf insgesamt 404.500 Euro ausgebaut werden. Spenden in Höhe von 11.204,71 Euro wurden eingeworben. Neu gewonnene Fördermitglieder leisteten Beiträge in Höhe von 1.915,00 Euro.

06. Erfüllung des Stiftungszwecks

Direkt ab Gründung im Januar 2004 hat die Stiftung EthEcon mehrere Projekte zur Erfüllung der Stiftungszwecke in Angriff genommen. Sie dienten sowohl der inhaltlich-fachlichen Ausleuchtung des Spannungsfeldes Ethik und Ökonomie (Satzung §2(2) Satz 1) als auch dem Informationsaustausch bzw. der Informationsverbreitung (Satzung §2(2) Satz 2 und 3). Im Einzelnen handelte es sich um Veranstaltungen und Veröf-

fentlichungen unter Nutzung der herkömmlichen, aber auch der neuen Medien.

Für die Projekte wurden insgesamt 11.686,63 Euro ausgegeben. Das Gros dieser Summe, etwa 50 Prozent, stammt aus Erträgen aus dem Stiftungsvermögen, 20 Prozent aus den Beitragszuwendungen gewonnener Fördermitglieder und etwa 30 Prozent aus freien Zuwendungen (Spenden).

Die Projekte im Einzelnen:

- > Blue Planet Award
[Projekt nach Satzung §2(2) Satz 3]
Wir konnten den international renommierten Künstler Otto Piene gewinnen, mit uns zusammen einen Preis zu entwickeln. Dieser soll als Positiv- bzw. Negativ-Preis an herausragende Personen, Institutionen und Organisationen verliehen werden soll, die sich als positives bzw. als negatives Beispiel im Spannungsfeld Ethik und Ökonomie besondere Verdienste erworben haben. Die Ausarbeitung des des Preises gestaltet sich als kompliziert, das der Künstler in den USA beheimatet ist.
- > Stiftungsbroschüre „Für eine Welt ohne Ausbeutung“
[Projekt nach Satzung §2(2) Satz 1, Satz 2 und Satz 3]
Auf ca. 80 Seiten stellt die Broschüre die Vorstellungen der Stiftung zum Spannungsfeld Ethik und Ökonomie dar. Das Heft erfreut sich großer Nachfrage und wurde bereits zweimal nachgedruckt (jede Auflage 500 Exemplare).
- > Jahrestagung „Lebenswerte stiften - Zukunft fördern“
[Projekt nach Satzung §2(2) Satz 1 und Satz 2]
Auf einer zweitägigen Tagung in Berlin leuchteten Fachleute aus Wirtschaft, Sozialwissenschaften und aus der Praxis sozialer Bewegungen das Spannungsfeld Ethik und Ökonomie aus und entwickelten in workshops und Diskussionsrunden Handlungsansätze für Alternativen.
- > Zirkusprojekt des Jugendzentrums Drehpunkt
[Projekt nach Satzung §2(2) Satz 3]
Das Jugendzentrum wurde mit einer Spende unterstützt. Dieses

Projekt kümmert sich in vorbildlicher Weise um Migrantenkinder. *„Kinder in aller Welt sind diejenigen, die von unethischem Verhalten der Ökonomie am stärksten betroffen sind. Keine Großstadt, in der nicht Kinder in der Gosse sterben“*, so Mitglied des Stiftungsvorstands Hubert Ostendorf.

- > Ausbeutung von Kindern im indischen Saatgutanbau
[Projekt nach Satzung §2(2) Satz 2 und Satz 3]
Nach einer von EthEcon zusammen mit anderen Organisationen vorgelegten Studie sind ca. 450.000 Kinder in übelster Art und Weise betroffen. In diesen Skandal sind mehrere bekannte multinationale Unternehmen verstrickt. *„Ein Verbrechen gegen die menschliche Ethik“*, so Uwe Friedrich, Mitglied des Stiftungskuratoriums. EthEcon hat eine Informationskampagne und die Erstellung einer Studie gefördert. Die Stiftung hat eine eigene Broschüre zu diesem Thema erstellt und verbreitet. Mehr als 20.000 Informationsblätter wurden verbreitet.
- > EthEcon Aktuell / [EthEcon eMail Info]
[Projekt nach Satzung §2(2) Satz 1, Satz 2 und Satz 3]
In Print- und Digital-Publikationen wird der Informationsfluss und -austausch zu Themen aus den Bereichen Ethik und Ökonomie gepflegt und entwickelt. Beide Dienste gehen regelmäßig an vier- bis sechstausend EmpfängerInnen.
- > Broschüre „Wider den Götzendienst von Mammon“
[Projekt nach Satzung §2(2) Satz 1, Satz 2 und Satz 3]
Mit dem katholischen Theologen Peter Bürger wurde die Broschüre „Wider den Götzendienst von Mammon“ erstellt und verbreitet. Die erste Auflage von 1.500 Broschüren ist vergriffen.

Die meisten der genannten Projekte der Stiftung haben über das Geschäftsjahr hinausreichende Zeithorizonte. Das bedeutet, dass sie auch in den nächsten Jahren von EthEcon weiter betrieben werden.

07. Finanzen

Aufgrund des guten Starts der Stiftung und auch des Fundraisings standen uns in 2004 Mittel in Höhe von insgesamt 18.086,70 Euro zur Verfügung (siehe Anlage Seite 15). Unsere Einnahmen speisten sich im wesentlichen aus Zinserträgen, Spenden und Förderbeiträgen.

> Spenden

Wir erhielten 11.204,71 Euro an freien Zuwendungen. Das sind 61,9 Prozent aller Einnahmen.

> Fördermitglieder

Die Förderbeiträge beliefen sich auf 1.915,00 Euro. Das sind 10,6 Prozent aller Einnahmen. Zusammen mit den freien Spenden machen die Zuwendungen 72,5 Prozent unserer Einnahmen aus.

> Zinserträge

Einnahmen aus Zinsen konnten wir verzeichnen in Höhe von 4.966,99 Euro. Das sind 27,5 Prozent unserer Einnahmen.

Auf der Ausgabenseite flossen 11.686,63 Euro bzw. 99,4 Prozent aller Mittel in die Projekte bzw. in die Realisierung des Stiftungszweckes. Die Verwaltungskosten von EthEcon gehen gegen Null.

Es muss angemerkt werden, dass unsere Verwaltungskosten nur deshalb so niedrig bzw. praktisch gleich Null sind, weil von den Mitgliedern des Vorstands, der Geschäftsstelle, des Kuratoriums und anderen Personen in erheblichem Umfang Leistungen auf unentgeltlicher und ehrenamtlicher Basis erbracht werden. Auch verzichten diese in großem Umfang auf Aufwandsentschädigung und Kostenersatz und leisten somit einen erheblichen Beitrag zu Aufbau und Entwicklung der Stiftung. Das gilt insbesondere für die Mitglieder des Vorstands und die Berliner Geschäftsstelle. Auch wurde beispielsweise die gesamte Anzeigenwerbung im Jahr 2004 privat gespendet.

Da ein Teil der Mittel, insbesondere Zinserträge und Spenden, erst im Dezember floß, gehen wir mit einem Guthaben in das neue Jahr (siehe Anlage S. 15). Gleichzeitig erwarten wir allerdings auch noch Rechnungen

LebensWerte stiften - Zukunft fördern.

Wir erleben die weltweite Zerschlagung der Sozialsysteme, Umweltzerstörung, Menschenrechtsverletzungen und Krieg. Und alles nur für die Steigerung der privaten Profite. Laut UN besitzen etwa 300 Personen eben so viel wie die ärmere Hälfte der Menschheit, wie 3 Milliarden Menschen.

Immer mehr Menschen möchten das ändern und setzen sich ein für Gerechtigkeit und Frieden. Doch eine andere, eine gerechtere Welt zu realisieren und aktiv zu gestalten, das erfordert mehr als ehrenamtliche Arbeit, Zivilcourage, Ideen und persönlichen Mut. Das erfordert Konzepte, Organisation und vor allem auch ausreichend finanzielle Mittel.

Hier setzt EthEcon - Stiftung Ethik und Ökologie an. Sieben StifterInnen, unterstützt von zwei Dutzend Fördermitgliedern, haben die Initiative ergriffen und das Stiftungsprojekt EthEcon gestartet. EthEcon wirkt für einen Ausgleich zwischen den betriebs- und volkswirtschaftlichen Interessen der Ökonomie einerseits, und den existentiellen Interessen von Mensch und Umwelt andererseits. Sozial bewegt, konzern- und globalisierungskritisch ist EthEcon den Prinzipien der Menschenrechte, der Ökologie und sozialer Gerechtigkeit verpflichtet. EthEcon möchte mit Konzepten und Finanzen auf lange, weit über die heutige Generation hinausreichende Sicht sozial bewegte Arbeit im Spannungsfeld Ethik & Ökonomie sicherstellen.

Die StifterInnen und Fördermitglieder von EthEcon suchen weitere Menschen, die mitmachen und EthEcon fördern und unterstützen; die angesichts der verheerenden ökologischen und sozialen Entwicklungen mit ihrem Vermögen verantwortungsbewußt umgehen (möchten). Um erfolgreich wirken zu können, um zu bewegen und zu verändern braucht EthEcon noch viele Fördermitglieder, SpenderInnen und vor allem auch StifterInnen.

Stiften. Spenden. Fördermitglied werden.

Alle Zuwendungen sind steuerlich begünstigt.

Fon 0211 - 26 11 210 oder eMail aks@ethecon.net

in etwa in gleicher Höhe für Leistungen im Jahr 2004. Damit haben wir einen ausgeglichenen Haushalt.

08. Stiftungsvermögen

Basis der Stiftungsarbeit ist das Stiftungsvermögen (siehe Anlage S. 13). Es betrug im Januar 2004 bei Gründung der Stiftung 80.000 Euro und wurde von zwei StifterInnen erbracht. Im Laufe des Jahres konnte es auf 404.500 Euro ausgebaut werden. Die Zahl der StifterInnen ist auf insgesamt sieben gestiegen.

Zum Konzept von EthEcon gehört es, dass das Vermögen der Stiftung im Einklang mit den Zielen der Stiftung verwaltet wird. In § 4 der Satzung heißt es: *„Die Maßnahmen zum ungeschmälerten Erhalt des Stiftungsvermögens sowie die Mittel zur Ertragserzielung müssen im Einklang mit den Zielen der Stiftung stehen, also ihrerseits ethischen und ökologischen Aspekten des Wirtschaftens sowie einem Ausgleich zwischen Ökologie und Lebensinteressen verpflichtet sein.“* Wir haben die Möglichkeiten der Geldanlage unter den von unserer Satzung vorgeschriebenen ethischen und ökologischen Kriterien geprüft und haben uns für die Angebote der GLS-Bank Bochum entschieden. Dieses Geldinstitut folgt einem ethischen Anspruch im Umgang mit Geld und hat entsprechende Geldanlageangebote im Bereiche ökologischer, kultureller und sozialer Projekte.

Da die Einzahlungen in das Stiftungsvermögen zu verschiedenen Zeitpunkten im Jahr erfolgten, konnte nicht auf das gesamte Jahr und auch nicht auf die gesamte Summe ein Ertrag erzielt werden. Entsprechend liegt der durchschnittliche Defacto-Ertrag auf das Stiftungsvermögen für das Jahr 2004 bei gerade einmal 1,2 Prozent. Die tatsächlichen Zinssätze liegen für die einzelnen Anlagen zwischen 1,7 und 2,6 Prozent (siehe Anlage S. 15).

**Vom Kuratorium beraten und bestätigt
Düsseldorf, den 12. März 2005**

Anlagen

(01) Die StifterInnen (alphabetisch)

Derzeit 7 StifterInnen mit 404.500,00 €. Das Stiftungsvermögen teilt sich auf wie folgt:

Zustiftung 4	5.000,00 €
Zustiftung 5	5.000,00 €
Zustiftung 2	7.500,00 €
Zustiftung 6	5.000,00 €
Zustiftung 3	300.000,00 €
Zustiftung 1	75.000,00 €
Zustiftung 7	7.000,00 €

(02) Die Mitglieder des Vorstands (alphabetisch)

Köhler-Schnura, Axel

Jahrgang 1949/Düsseldorf/Stifter bei EthEcon

Dipl. Kfm. (selbständig)

UmweltFonds, Dachverband der Kritischen AktionärInnen, Vorstand Coordination gegen BAYER-Gefahren (CBG), Preis für Zivilcourage 2000, verdi

Ostendorf, Hubert

Jahrgang 1960/Düsseldorf

Journalist, Verlagskfm., Dipl. Religionspädagoge, Krankenpfleger
Obdachlosenarbeit, antifaschistisches Engagement, Vorstand Coordination gegen BAYER-Gefahren (CBG)

Rehmann, Gudrun

Jahrgang 1939/Detmold/Stifterin bei EthEcon

Journalistin/Lektorin (selbständig)

Gefängnis-, Flüchtlings-, Alten- und Behindertenarbeit,
Coordination gegen BAYER-Gefahren (CBG), Orgelspielerin

(03) Die Mitglieder des Kuratoriums (alphabetisch)

Friedrich, Uwe

Jahrgang 1958/Bonn

Dipl. Ing., Stadtplaner

Betriebsratsvorsitzender, verdi, Pestizid Aktionsnetzwerk (PAN), Vorstand Coordination gegen BAYER-Gefahren (CBG)

Genn, Karen

Jahrgang 1954/Essen

Dipl. Päd., Theaterpädagogin

Koordinierungskreis Deutsches Sozialforum, verdi, Coordination gegen BAYER-Gefahren (CBG)

Kniesche, Katharina

Jahrgang 1965/Hamburg

Bankkauffrau

Betriebsratsvorsitzende, verdi, Coordination gegen BAYER-Gefahren (CBG)

Schnura, Christiane

Jahrgang 1958/Düsseldorf

Dipl. SozPäd.

Bezirksvertreterin Düsseldorf-Eller, verdi, Coordination gegen BAYER-Gefahren (CBG), antifaschistisches Engagement

Teuber, Wolfgang

Jahrgang 1954/Hannover

Starkstromelektriker, Journalist

verdi, Coordination gegen BAYER-Gefahren (CBG), antifaschistisches Engagement

Tripp, Doris

Jahrgang 1937/Tönisvorst

Sekretärin (i.R.)

verdi, Coordination gegen BAYER-Gefahren (CBG),

(04) Gewinn- und Verlustrechnung 2004

Einnahmen		Ausgaben	
Zuwendungen		Jahrestagung	
Freie Spenden	11.204,71 €	Jahrestagung	-4.423,36€
Beiträge		Projekte	
Beiträge	1.915,00 €	Kinderarbeit	-7.263,27 €
Zinsen		Finanzkosten	
Zinsen	4.966,99 €	Bank	-76,03 €

Summen	17.086,70 €		-11.762,66 €
Saldo			6.324,04 €

(05) Kontostände

GLS-Bank 100	2.049,63 €
GLS-Bank 101	4.142,51 €

Hinzu kommt ein Guthaben bei der Steuer in Höhe von 131,90 €.

Damit ergibt sich ein Gesamtguthaben von 6.324,04 €.

(06) Anlage des Stiftungsvermögen

Anlage	Betrag	Laufzeit	fällig	Zins
GLS-Bank 101	123.500,00 €	Tagesgeld	Tagesgeld	1,7 %
GLS-Bank 167	100.000,00 €	1 Jahr	März 2005	2,2 %
GLS-Bank 168	81.000,00 €	2 Jahre	März 2006	2,4 %
GLS-Bank 169	100.000,00 €	3 Jahre	März 2007	2,6 %
Summe	404.500,00 €			

(07) Satzung (Fassung vom 02. Dezember 2003)

Präambel

Die Tätigkeit dieser Stiftung ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und ethischem Gebiet selbstlos zu fördern, indem sie für die Beachtung ethischer, ökologischer, sozialer und menschenrechtlicher Prinzipien bei Organisation und Durchführung

fremder ökonomischer Vorhaben und Strukturen sowie für die Stärkung demokratischer und selbstbestimmter Strukturen im Wirtschaftsprozess wirkt (ethisches Wirtschaften).

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen: "EthEcon - Stiftung Ethik und Ökonomie"
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin
- (3) Die Stiftung ist eine selbständige, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts gemäß § 80 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 ff. Berliner Stiftungsgesetz (StiftG Bln).
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützige und mildtätige Zwecke der Stiftung

- (1) Zwecke der Stiftung sind
 1. die Stärkung, Weiterentwicklung und Durchsetzung von Umwelt-, Verbraucher- und Arbeitsschutz sowie von sozialen Rechten und Gleichberechtigung in allen Bereichen ökonomischer Prozesse und Betätigung,
 2. die Förderung der Bildung und Erziehung sowie die Berufs- und Volksbildung zur Stärkung, Förderung und Durchsetzung der Menschenrechte sowie demokratischer und selbstbestimmter Strukturen in allen Bereichen ökonomischer Prozesse und Betätigung,
 3. die selbstlose Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres Wirkens für den Ausgleich zwischen Wirtschafts- und Lebensinteressen bzw. gegen menschenunwürdiges, sozial unverträgliches und umweltschädliches Wirtschaften körperliche, geistige oder seelische Schädigungen erlitten haben bzw. in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind und infolge dieses Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Die zu unterstützenden Personen müssen die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.
- (2) Die Zwecke der Stiftung werden verwirklicht insbesondere
 1. durch Entwicklung und Förderung von Konzepten ethischen Wirtschaftens als Gegenentwürfe zu ökologisch und sozial unverträglichen Wirtschaftsmodellen.

2. durch Entwicklung und Verbreitung geeigneter Bildungsangebote und -materialien.
 3. durch Förderung von Projekten, Forschungen, Gutachten, Veranstaltungen, Veröffentlichungen und sonstigen Aktivitäten, die sich mit ethisch verantwortlichem Wirtschaften beschäftigen sowie mit Maßnahmen zum Ausgleich zwischen betriebs- und volkswirtschaftlichen Interessen der Ökonomie und den existentiellen Interessen von Mensch und Umwelt.
 4. durch Gewährung von zinslosen oder zinsvergünstigten projekt- und personenbezogenen Darlehen sowie durch pekuniäre und nicht-pekuniäre Zuschüsse zum (Lebens-)Unterhalt bzw. zum Ausgleich von Notlagen an Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.
- (3) Die Stiftung ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und ungebunden.
- (4) Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 können sowohl von der Stiftung selbst verwirklicht als auch durch Förderung antragstellender gemeinnütziger Dritter unterstützt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Mildtätigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Kosten der Stiftungsverwaltung sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (5) Die Mitglieder der Stiftungsorgane dürfen als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus 80.000 € in Barmitteln, die von den Stiftern eingebracht werden.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten.
- (3) Die Maßnahmen zum ungeschmälerten Erhalt des Stiftungsvermögens sowie die Mittel zur Ertragserzielung müssen im Einklang mit den Zielen der Stiftung stehen, also ihrerseits ethischen und ökologischen Aspekten des Wirtschaftens sowie einem Ausgleich zwischen Ökologie und Lebensinteressen verpflichtet sein.
- (4) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (5) Dem Vermögen wachsen Zustiftungen der Stifter und Zuwendungen Dritter zu, wenn diese vom jeweiligen Zuwender oder von der jeweiligen Zuwenderin ausdrücklich dazu bestimmt sind, das Stiftungsvermögen zu erhöhen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dürfen dem Stiftungsvermögen ebenfalls zugeführt werden.
- (6) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 10 Prozent des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit beide Stiftungsorgane jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder in übereinstimmenden Beschlüssen festgestellt haben, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; dabei darf die Vermögensschmälerung insgesamt 20 Prozent des anfänglichen Stiftungsvermögens nicht überschreiten; die entnommenen Beträge müssen innerhalb der nächsten zwei Geschäftsjahre zurückgeführt werden.
- (7) Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, die nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (8) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium.
- (2) Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.
- (3) Die Organe haben die Stiftung im Rahmen der ihnen durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben so zu verwalten, dass eine Verwirklichung der Stiftungszwecke auf Dauer nachhaltig gewährleistet wird.
- (4) Die Organmitglieder werden ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands wurden im Stiftungsgeschäft bestellt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden - mit Ausnahme der Erstbestellung durch die Stifter - vom Stiftungskuratorium gewählt.
- (4) Die Stifter gehören dem Stiftungsvorstand auf Lebenszeit an, es sei denn, sie scheiden auf eigenen Wunsch vorzeitig aus.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.
- (6) Die Wahl muss bis spätestens Ende des Kalenderjahres erfolgt sein, in dem die Amtsdauer des amtierenden Stiftungsvorstands abläuft.
- (7) Bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.
- (8) Wiederwahl oder jederzeitige Abwahl durch das Stiftungskuratorium ist möglich.
- (9) Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist nur zulässig, wenn das Stiftungskuratorium gleichzeitig für die restliche Amtszeit eine/n Nachfolger/in wählt.
- (10) Scheidet - abgesehen von der Abwahl - ein Mitglied des Stiftungsvorstands vor Ablauf der dreijährigen Amtszeit aus seinem Amt aus, wird vom Stiftungskuratorium unverzüglich, spätestens

binnen drei Monaten, für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.

- (11) Im Falle eines nicht durch Abwahl bedingten Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds bleibt der Stiftungsvorstand auch mit weniger als der Soll-Mitgliederzahl bis zu seiner Ergänzung beschlussfähig.

§ 7 Stiftungsvorstand - Vorsitz und Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und bis zu drei stellvertretende Vorsitzende, die im Verhinderungsfall den/die Vorsitzende/n vertritt/vertreten.
- (2) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung.
- (3) Der Stiftungsvorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (4) Der/die Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie - auch mit kürzeren Fristen - zur schriftlichen Abstimmung auf.
- (5) Steht der Jahresbericht nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 StiftG Bln auf der Tagesordnung, ist dieser mit seinen Bestandteilen der Einladung beizufügen.
- (6) Auf Wunsch eines einzelnen Vorstandsmitgliedes muss der/die Vorsitzende eine Sitzung einberufen.
- (7) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind bzw. im Falle der schriftlichen Abstimmung an dieser teilnehmen.
- (8) Mitglieder des Vorstands können sich von anderen Mitgliedern des Vorstands vertreten lassen. Vertretungsvollmachten müssen schriftlich vorliegen.
- (9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes.
- (10) Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.

- (11) Über die Sitzungen des Stiftungsvorstands bzw. über die schriftlichen Abstimmungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (12) Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 8 Stiftungsvorstand - Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Gesetze und unter Beachtung des in Stiftungsgeschäft und Satzung niedergelegten Stifterwillens. Er führt die laufenden Geschäfte und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Stiftungsorgane. Er erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht ausdrücklich dem Stiftungskuratorium zugewiesen sind.
- (2) Dem Stiftungsvorstand obliegen insbesondere:
 - 1. die Wahl der/s Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 2. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - 3. die Vergabe der Mittel,
 - 4. die Aufzeichnung von Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und die Sammlung der Belege
 - 5. die Erstellung einer Jahresplanung und Aufstellung eines Haushaltsplanes,
 - 6. die Erstellung des Jahresberichts nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 StiftG Bln.
- (3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (4) Der Stiftungsvorstand handelt durch jeweils zwei seiner Mitglieder.
- (5) Der Stiftungsvorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch zu führen und nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb von drei Monaten einen Jahresabschluss zu fertigen, den er dem Stiftungskuratorium zur Feststellung vorlegt.

- (6) Zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres hat der Stiftungsvorstand seine Planung für das nächste Jahr dem Stiftungskuratorium zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens fünf und maximal neun Personen.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungskuratoriums wurden im Stiftungsgeschäft bestellt.
- (3) Kuratoriumsmitglieder werden - mit Ausnahme der Erstbestellung durch die Stifter - vom Stiftungskuratorium gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre.
- (5) Die Wahl muss bis spätestens Ende des Kalenderjahres erfolgt sein, in dem die Amtsdauer des amtierenden Stiftungskuratoriums abläuft.
- (6) Bis zur Neuwahl bleiben die Kuratoriumsmitglieder im Amt, es sei denn, sie scheiden vorzeitig aus.
- (7) Wiederwahl oder jederzeitige Abwahl eines Mitglieds des Stiftungskuratoriums ist möglich.
- (8) Abwahl eines Kuratoriumsmitglieds ist nur zulässig, wenn das Stiftungskuratorium gleichzeitig für die restliche Amtszeit eine/n Nachfolger/in wählt.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Stiftungskuratoriums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird unverzüglich, spätestens binnen drei Monaten, für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied gewählt.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Kuratoriumsmitglieds bleibt das Stiftungskuratorium auch mit weniger als der Soll-Mitgliederzahl beschlussfähig.

§ 10 Stiftungskuratorium - Vorsitz und Beschlussfassung

- (1) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und bis zu drei stellvertretende Vorsitzende, der/die im Verhinderungsfalle den/die Vorsitzende/n vertritt/vertreten.
- (2) Das Stiftungskuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung.

- (3) Das Stiftungskuratorium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.
- (4) Der/die Vorsitzende lädt alle Kuratoriumsmitglieder sowie den Stiftungsvorstand mindestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert die Kuratoriumsmitglieder - auch mit kürzeren Fristen - zur schriftlichen Abstimmung auf.
- (5) Das Stiftungskuratorium kann auch unter Ausschluss des Stiftungsvorstands tagen.
- (6) Stehen Jahresplanung und/oder Jahresbericht nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 StiftG Bln auf der Tagesordnung, sind diese Unterlagen der Einladung beizufügen.
- (7) Auf Wunsch von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der/die Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen.
- (8) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in Person oder vertreten anwesend ist bzw. im Falle der schriftlichen Abstimmung persönlich an dieser teilnimmt.
- (9) Mitglieder des Kuratoriums können sich von anderen Mitgliedern des Kuratoriums vertreten lassen. Vertretungsvollmachten müssen schriftlich vorliegen.
- (10) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Kuratoriumsmitglieder gefasst, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes.
- (11) Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.
- (12) Über die Sitzungen des Stiftungskuratoriums bzw. über die schriftlichen Abstimmungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (13) Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 11 Stiftungskuratorium - Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Das Stiftungskuratorium ist das Aufsichtsorgan der Stiftung. Es hat insbesondere darüber zu wachen, dass der Vorstand die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes betreibt.

Es kann zu diesem Zweck jederzeit vom Vorstand Rechenschaft verlangen.

- (2) Dem Stiftungskuratorium obliegen insbesondere:
1. die Beratung des Stiftungsvorstands in allen die Stiftung betreffenden Fragen.
 2. die Beschlussfassung über die Jahresplanung und die Schwerpunkte zur Verwirklichung der Stiftungsziele,
 3. die Beschlussfassung über den Jahresberichts nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 StiftG Bln und die Entlastung des Stiftungsvorstands,
 4. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Stiftungsvorstands,
 5. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Stiftungskuratoriums.

§ 12 Änderungen der Stiftungssatzung

- (1) Änderungen dieser Stiftungssatzung sollen die nachhaltige Erfüllung des Zweckes der Stiftung nach dem Willen und den Vorstellungen der Stifter im Wandel der Verhältnisse ermöglichen.
- (2) Zu Lebzeiten der Stifter können Änderungen der Stiftungssatzung nur in Übereinstimmung mit den Stiftern erfolgen.
- (3) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie in gemeinsamer Sitzung einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (4) Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiete des ethischen, umweltgerechten und menschenwürdigen Wirtschaftens zu liegen.
- (5) Beschlüsse über die Neubestimmung des Stiftungszweckes nach § 12 Abs. 3 und 4 bedürfen einer Mehrheit von 4/5 aller Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungskuratoriums in gemeinsamer Sitzung.
- (6) Sonstige Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder beider Organe auf einer gemeinsamen Sitzung.

§ 13 Anfallberechtigung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium

nicht mehr für sinnvoll gehalten wird und kommt eine Neubestimmung des Stiftungszweckes nach § 12 nicht in Betracht, so können die Organe in gemeinsamer Sitzung die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung bzw. die Aufhebung der Stiftung beschließen. Bei dem Beschluss sind die Erfordernisse der Abgabenordnung zu beachten.

- (2) Im Falle der Aufhebung der Stiftung erfolgt auch ein Beschluss über die Auswahl der Institution, der nach Aufhebung der Stiftung das Stiftungsvermögen zu übertragen ist.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vermögen ist an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen mit der Auflage, es für Zwecke der Stiftung gemäß § 2 dieser Satzung oder diesen so nahe wie möglich kommende Zwecke zu verwenden.
- (4) Für die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung gilt entsprechend § 12 Abs. 4, dass sie gemeinnützig zu sein hat und auf dem Gebiete des ethischen, umweltgerechten und menschenwürdigen Wirtschaftens tätig sein muss oder solche Zwecke verfolgt, die den in § 2 dieser Satzung genannten so nahe wie möglich kommen.
- (5) Vor der Vermögensübertragung ist von dem für die übernehmende Institution zuständigen Finanzamt eine Bestätigung darüber einzuholen, dass sie gemeinnützig im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung ist.
- (6) Beschlüsse über die Zusammenlegung bzw. Aufhebung der Stiftung nach § 13 Abs. 1 bis 4 bedürfen einer Mehrheit von 4/5 aller Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungskuratoriums in gemeinsamer Sitzung.
- (7) Zu Lebzeiten der StifterInnen kann die Aufhebung der Stiftung bzw. die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nur in Übereinstimmung mit den StifterInnen erfolgen.

§ 14 Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Senators für Justiz in Berlin gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.

-
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen), die jeweilige Anschrift der Stiftung sowie die jeweils aktuellen Wohnungsanschriften der Vorstandsmitglieder mitzuteilen,
 2. innerhalb angemessener Frist, spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres unaufgefordert den Jahresbericht nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 StiftG Bln vorzulegen; der Beschluss gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 4 ist beizufügen.
- (3) Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sie werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam. Die Genehmigung ist von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.
- (4) Die Zustimmung der Stifter gemäß § 12 Abs. 2 ist durch eine schriftliche Zustimmungserklärung zu belegen, soweit nicht die Zustimmung der Stifter als Vorstandsmitglieder ersichtlich ist.
- (5) Unabhängig von sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer (oder mehreren anderen) Stiftung(en) und die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (6) Vor Beschlussfassung über Zweckänderungen ist die Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

Satzung vom 02. Dezember 2003



ETHÉCON

Stiftung Ethik & Ökonomie

international / sozial bewegt / konzernkritisch